

Benutzungsordnung für den Festplatz der Gemeinde Vögelsen

Die Gemeinde Vögelsen unterhält den Festplatz Vögelsen an der Dorfstraße als öffentliche Einrichtung.

Der Gemeinderat Vögelsen hat in seiner Sitzung vom 06. Juni 2019 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Festplatz befindet sich entlang der Dorfstraße (Kreisstraße 21) in Richtung Mechtersen am Ende der Ortslage auf der linken (südlichen) Seite.

Soweit der Festplatz nicht für eigene Zwecke der Gemeinde benötigt wird, steht er sowohl den Einwohnern und Vereinen der Gemeinde Vögelsen als auch Interessenten, die ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung in einer anderen Kommune haben, nach dieser Benutzungsordnung und nach der Genehmigung durch die Gemeinde zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Festplatzes auf dem Flurstück 66/57 der Flur 4, Gemarkung Vögelsen. Der Festplatz umfasst die in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Liegenschaftsgrafik) gekennzeichnete Fläche. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis akzeptieren Veranstalter, deren Mitarbeiter sowie Mitglieder und von dem Veranstalter geduldete Mitbenutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung. Für Besucher gilt diese ab dem Betreten des Festplatzes.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Der Festplatz wird von der Gemeinde Vögelsen verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung fällt in deren Zuständigkeit. Die Gemeinde sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Festplatzbereiches und für die Einhaltung der Benutzungsordnung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der erteilten Nutzungsgenehmigung. Sie ist insoweit gegenüber dem Veranstalter sowie allen an der Veranstaltung auf Seiten des Veranstalters Mitwirkenden und allen Besuchern weisungsberechtigt. Die dazu Bevollmächtigten der Gemeinde Vögelsen haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort vom Festplatz zu verweisen.

Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Vögelsen Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

§ 4

Veranstaltungen und Nutzungszeiten

Die mietweise Überlassung des Festplatzes für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrags, der an die Gemeinde Vögelsen zu richten ist. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Festplatzes besteht nicht. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde maßgeblich. Die Gemeinde kann abweichend entscheiden.

Der Veranstalter haftet für die während der Mietzeit am Festplatz entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitarbeitern und Mitgliedern, Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder, Besucher, Begleiter oder von ihm geduldete Mitbenutzer aus der Nutzung des Festplatzes ergeben.

Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Festplatz während der Nutzung schonend und zweckentsprechend benutzt wird. Er sorgt insbesondere dafür, dass beim Verlassen des Festplatzes die Abfälle und sonstiger Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.

§ 5

Nutzungsbedingungen

Die Nutzung des Festplatzes ist hinsichtlich des Endes der Nutzung beschränkt in den Nächten zu Samstag und zu Sonntag auf 01.00 Uhr, an den übrigen Abenden auf 22.00 Uhr. Die Gemeinde Vögelsen kann Ausnahmen von diesen Nutzungszeiten zulassen.

Das Parken auf dem Festplatz und auf dessen Pkw-Stellplätzen ist nur im Rahmen und für die Dauer gemeindlich genehmigter Veranstaltungen und Nutzungen zulässig.

Im Bereich des Festplatzes und seiner Nebenflächen ist die freizeitmäßige Nutzung von mit Motor betriebenen Fluggeräten aller Art ganzjährig untersagt.

Die Nutzung des Festplatzes hat stets anlagen- und umweltschonend zu erfolgen.

Während der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 15. Juli jeden Jahres können auch bereits von der Gemeinde genehmigte Veranstaltungen aus besonderen Gründen, insbesondere Erfordernissen des Artenschutzes, von der Gemeinde untersagt werden. Daraus können keine Schadensersatzforderungen abgeleitet werden.

§ 6

Benutzungsgebühren, Nebenkosten und Kautions

Die Benutzung des Festplatzes ist für Vereine, gemeinnützige Institutionen sowie für Veranstaltungen von Kindergärten und Schulen gebührenfrei.

Für Veranstaltungen von Märkten und Flohmärkten wird eine Gebühr von mindestens 200,00 € erhoben.

Für sonstige gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Ballonfahrer, Bettenreinigung, Puppentheater, Schausteller, Zirkusunternehmen) wird eine Gebühr von 10,00 € täglich erhoben.

Die Kosten für Abwasser/Wasser und Strom sind nach dem tatsächlichen Verbrauch zu entrichten.

Für die Nutzung des Grillrostes ist eine Kautions von 20,00 € zu hinterlegen.

Für den Empfang der Schlüssel von Stromkasten, Toiletten und Wasseranschluss ist eine Kautions von 50,00 € zu hinterlegen.

§ 7

Toiletten/Stromanschluss

Für die Nutzung der auf dem Festplatz vorhandenen Toiletten sowie des Wasser- und des Stromanschlusses sind die entsprechenden Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Die Toiletten sind nach dem Ende der Veranstaltungen zu reinigen.

Nach Abschluss der Veranstaltungen sind die gereinigten Toiletten und der Anschlusskasten für Strom zu verschließen. Die Beleuchtung ist auszuschalten.

§ 8

Folgen bei Zuwiderhandlungen

Die Gemeinde Vögelsen behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung vom Nutzungsvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen.

Eine Entschädigung für dem Veranstalter entstandene Kosten (z.B. die Kosten der Anreise, des erfolgten Aufbaus, der Werbung, des entgangene Gewinns) erfolgt nicht.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 15. Juni 2019 in Kraft.